



Vorlage Nr.: 2019/132

03.09.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	11.11.2019	2
Kreisausschuss	FBL B	18.11.2019	5
Kreistag	FBL B	25.11.2019	6

Beitritt zum Landesrahmenvertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe

Darstellung des Sachverhaltes:

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist es erforderlich, für die Bereiche, in denen der Kreis auch weiterhin Leistungen zur Eingliederungshilfe erbringt (Leistungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere Schulbegleitung), Leistungsvereinbarungen zu schließen. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens erbracht werden.

Der Landesrahmenvertrag ist am 23.07.2019 durch Landschaftsverbände, Kommunale Spitzenverbände und Leistungsanbieter (Wohlfahrtsverbände und Private) unterzeichnet worden. Für die einzelne Gebietskörperschaft erlangt der Rahmenvertrag erst mit einem Beitritt Verbindlichkeit. Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Eingliederungshilfe sollten ihren Beitritt zum Rahmenvertrag bis Ende September schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

Für den Fall, dass einzelne örtliche Träger davon absehen, dem Landesrahmenvertrag beizutreten, kann es sein, dass das Land NRW eine Rechtsverordnung erlassen wird, deren Inhalte lediglich für die Eingliederungshilfeträger gelten, die nicht an den Landesrahmenvertrag gebunden sind.

Der Kreis Recklinghausen ist dem Landesrahmenvertrag beigetreten, um landeseinheitliche Maßstäbe für die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe auch im Kreis Recklinghausen umzusetzen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor